

LANDESVERWALTUNGSAMT

281

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“

Vom 17.04.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in den Gemarkungen Closewitz, Cospeda, Jena und Löbstedt der kreisfreien Stadt Jena liegende ehemalige Truppenübungsplatz, begrenzt vom Naturkundehain Closewitz und dem Rautal im Norden, vom Saaleal und der Ortslage der Stadt Jena im Osten, vom Mühlal und den Sonnenbergen im Süden und durch die Ortsverbindungsstraße Cospeda-Closewitz im Westen wird unter der Bezeichnung „Windknollen“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 185,1 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 05 im Maßstab 1:2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Jena aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch großflächige, subkontinentale Halbtrockenrasen und Frischwiesen mit inselförmigen Laubgebüsch und streifenförmigen Gehölzen, durch Tümpelkomplexe mit naturnahen Kleingewässern einschließlich ihrer Verlandungsbereiche sowie durch seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Naßwiesen, durch wärmeliebende Waldmäntel und Laubmischwälder sowie durch zahlreiche Vorkommen seltener und hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten geprägt.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die ausgedehnten Halbtrockenrasen als Lebensraum hochgradig gefährdeter Orchideenarten sowie die dort vorkommenden typischen Pflanzen und Pflanzengesellschaften trockenwarmer, artenreicher Standorte wie Salbei-, Trespen- und Enzianarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
2. das Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten endemischen Pflanzenart auf Kalktrockenrasen zu schützen und zu pflegen,

3. die anthropogen, durch die ehemalige militärische Nutzung, entstandenen, ruderalisierten Halbtrockenrasen als Lebensraum für gefährdete Insektenarten wie Heuschrecken, Wildbienen, Hummeln und Tagfalter zu schützen und zu entwickeln,
4. das aufgelassene sowie das ruderalisierte Grasland frischer Standorte, insbesondere wegen seiner Bedeutung für die Vogelwelt, vor allem für hochgradig gefährdete Wiesenbrüter, zu erhalten und zu entwickeln,
5. die flächigen Laubgebüsch und Heckenbiotope sowie die linienförmigen Gehölze in ihrer Funktion als Biotopverbund mit dem Grünland und den Laubmischwaldbestockungen sowie als Teil des strukturreichen Lebensraumkomplexes zu erhalten und als Brut-, Rast- und Nahrungsplatz einer artenreichen Vogelwelt, insbesondere für gefährdete heckenbrütende Arten, zu schützen und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
6. die zahlreichen temporären Kleingewässer sowie die ausdauernden Kleingewässer einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungszonen als Lebensraum für viele wassergebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Röhrichte, Schwimm- und Tauchpflanzenarten, Amphibien, Libellen, Vögel und Reptilien, zu erhalten und zu entwickeln,
7. das im Ostteil des Gebietes gelegene inselartige Vorkommen des Hasel-Niederwaldes als Lebensraum einer gefährdeten Orchideenart sowie als historische und seltene Bewirtschaftungsform zu erhalten und zu pflegen,
8. den Aufbau wärmeliebender Waldränder sowie die natürliche Sukzession auf geeigneten Teilflächen, insbesondere im Ost- und Nordostteil des Gebietes, zuzulassen, zu entwickeln und zu fördern,
9. den naturnahen Laubmischwald in seiner Struktur zu erhalten, natürliche Differenzierungsprozesse zu ermöglichen, licht- und wärmebedürftige Pflanzengesellschaften sowie den Anteil von Totholz unterschiedlicher Zersetzungstadien, Dimensionen und Feuchtegehalte als Lebensraum höhlenbrütender Vogelarten zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 12 Abs. 2 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten oder Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Kleingewässer oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsfor-

- men, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
- 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten oder deren Standort zu verändern,
- 13. Wiesen, Weiden, Brachflächen, Kalktrockenrasen und Halbtrockenrasen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen sowie zu schleifen und zu walzen,
- 14. zu düngen und Biozide anzuwenden,
- 15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
- 16. Schafe, Ziegen und Pferde zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
- 17. Gehölze, Gebüsche, Hecken oder Waldränder zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
- 18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
- 19. Höhlen- und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
- 20. Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
- 21. Bäume in der Zeit vom 15. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu entnehmen,
- 22. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
- 23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
- 24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 25. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

- 1. im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- 2. das Gebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
- 3. außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
- 4. Skisport zu betreiben,
- 5. zu angeln, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben sowie Ballons zu starten und zu landen,
- 6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 1 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 3,
- 7. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- 8. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

**§ 4
Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der extensiven Grünlandbewirtschaftung durch ganzjährige Hutung mit Schafen und Ziegen und Mahd sowie auch auf den Flurstücken 786/22, 786/23, 786/61, 786/69, 786/70, 786/72, 786/74 der Flur 8 Gemarkung Cospeda, Stadt Jena in Form der Rinderweide mit max. 1 RGV je ha; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 13 bis 17 und 23; das Koppeln von Schafen und Ziegen sowie die Anlage eines Nachtpferches im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe den Wald der potentiell natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten, der einzelstammweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung, sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 12 dauerhaft markierten Bäumen pro ha Waldfläche ab 30 cm Brusthöhendurchmesser, insbesondere des Oberstandes, bis zur vollständigen Zerfallsphase sowie der Zulassung der natürlichen Wiederbewaldung auf geeigneten Teilflächen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14, 17 bis 23,

- 3. die Ansitz- und Pirschjagd auf Schalenwild, Fuchs und Steinmarder sowie Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 VorlThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 5. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- 6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Gräben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 8. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
- 10. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete mit bestimmtem gesetzlichem Auftrag oder deren öffentlich-rechtlichen Verwaltungshelfern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

**§ 5
Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

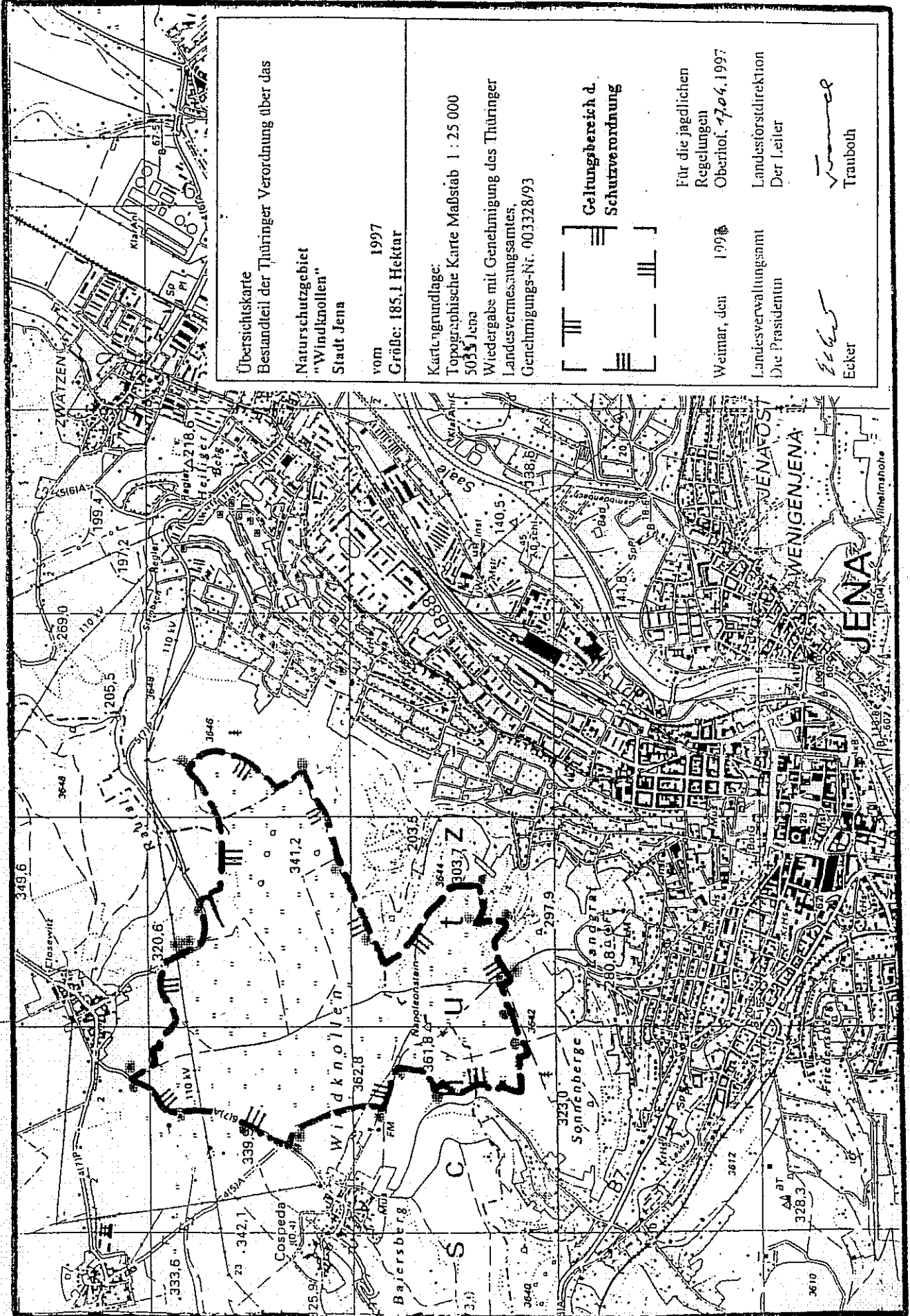
Weimar, 17.04.1997	Für die jagdlichen Regelungen Oberhof, 17.04.1997
Landesverwaltungsamt Die Präsidentin	Landesforstdirektion Der Leiter
Ecker	Trauboth

Landesverwaltungsamt
Weimar, 17.04.1997
Az.: 601-8522-372.1/97
ThürStAnz Nr. 18/1997 S. 1026-1028

Es folgt 1 Karte

Stand 15.12.96

Stadt Jena



Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
"Windknollen"
Stadt Jena

vom 1997
Größe: 185,1 Hektar

Kartengrundlage:
Topographische Karte Maßstab 1 : 25 000
5035 Jena
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
Genehmigungs-Nr. 003328/93

Geltungsbereich d.
Schutzverordnung

Für die jagdlichen
Regelungen
Oberhol. 17.04.1997

Landesverwaltungsamt
Die Präsidentin

1997

W. Trauboth
Eckert

- NSG Schild - Jm
- NSG Schild - Soll
- Schenkafel - Jm
- Schenkafel - Soll

374

Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“

Vom 10.06.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), verordnet das Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“ vom 17.04.1997 (ThürStAnz Nr. 18/1997 S. 1026) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Maßstab“ werden die Zahlen „1:10 000“ durch die Zahlen „1:25 000“ ersetzt.

2. Auf der als Bestandteil der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“ beigefügten Übersichtskarte wird das Kartenetikett wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Topographische Karte Maßstab 1:25 000“ wird die Zahl „5053“ durch die Zahl „5035“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 10.06.1997

Landesverwaltungsamt
Die Präsidentin

Ecker

Landesverwaltungsamt
Weimar, 10.06.1997
Az.: 601-8512.02-372/97
ThürStAnz Nr. 26/1997 S. 1388

375

Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schenkenberg“

Vom 10.06.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), verordnet das Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schenkenberg“ vom 12. 11. 1996 (ThürStAnz Nr. 47/1996 S. 2124) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der kontinuierlichen Belassung

von mindestens 15 dauerhaft markierten Bäumen pro Hektar ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zur völligen Zerfallsphase, der Zurückdrängung der Robinie und der langfristigen Umwandlung der artenarmen Kiefernreinbestände in Eichen-Mischwald; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 16 und 19 bis 23; weitergehende Formen der forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

2. § 4 Nummer 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen sowie deren Nebenanlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

3. In § 4 Nummer 8 wird nach dem Wort „Einvernehmen“ das Wort „mit“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 10.06.1997

Landesverwaltungsamt
Die Präsidentin

Ecker

Landesverwaltungsamt
Weimar, 10.06.1997
Az.: 601-8512.02-274/97
ThürStAnz Nr. 26/1997 S. 1388

376

Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milzgrund“

Vom 10.06.1997

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149), verordnet das Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Milzgrund“ vom 12. November 1996 (ThürStAnz Nr. 47/1996 S. 2120) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 07 im Maßstab 1:1 250 besteht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 10.06.1997

Landesverwaltungsamt
Die Präsidentin

Ecker

Landesverwaltungsamt
Weimar, 10.06.1997
Az.: 601-8512.02-261/97
ThürStAnz Nr. 26/1997 S. 1388

Artikel 37
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Badraer Lehde – Großer Eller“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Badraer Lehde – Großer Eller“ vom 26. Februar 1997 (ThürStAnz Nr. 11/1997 S. 655) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 38
Zweite Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Windknollen“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“ vom 17. April 1997 (ThürStAnz Nr. 18/1997 S. 1026), geändert durch die Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windknollen“ vom 10. Juni 1997 (ThürStAnz Nr. 26/1997 S. 1388), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 39
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Ibenkuppe“

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ibenkuppe“ vom 14. Mai 1997 (ThürStAnz Nr. 22/1997 S. 1206) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 16 angefügt:

„16. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2, Abs. 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

Artikel 40
Erste Verordnung zur Änderung
der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Schloßleite“ im Landkreis Gotha

Die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schloßleite“ im Landkreis Gotha vom 19. Juni 1997 (ThürStAnz Nr. 28/1997 S. 1501) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,“

b) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 16 angefügt:

„16. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten.“

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.“

sung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
subpannonische Steppen-Trockenrasen, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), lückige Kalk-Pionierrasen (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculus fluitans und des Callitriche-Batrachion, natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons sowie
2. folgende Arten:
Frauschuh, Hirschkäfer, Mopsfledermaus, Großes Mausohr."

25. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Röhnberg" im Landkreis Gotha vom 9. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 1/1997 S. 38), die durch Artikel 34 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
subpannonische Steppen-Trockenrasen, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie
2. folgende Arten:
Hirschkäfer, Mopsfledermaus."

26. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mertelstal-Heldrastein" vom 9. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 1/1997 S. 42), die zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
Schlucht- und Hangmischwälder, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Kalkfelsen mit Felsspal-

tenvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie

2. folgende Arten:
Gelbbauchunke, Großes Mausohr, Kleine Hufeisenna-

27. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rüdigsdorfer Schweiz" vom 23. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 2/1997 S. 138), die zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
lückige Kalk-Pionierrasen, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie
2. folgende Arten:
Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke, Kammmolch."

28. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Badraer Lehde-Großer Eller" vom 26. Februar 1997 (StAnz. Nr. 11 S. 655), die durch Artikel 37 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
lückige Kalk-Pionierrasen, subpannonische Steppen-Trockenrasen (prioritäre Lebensräume), nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisenna-

29. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Windknollen" vom 17. April 1997 (StAnz. Nr. 18 S. 1026), die durch Artikel 38 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie
2. folgende Arten:
Kammolch, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Huftseinnase."

30. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ibenkuppe" vom 14. Mai 1997 (StAnz. Nr. 22 S. 1206), die durch Artikel 39 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, Kalktuffquellen, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus."

31. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schloßleite" im Landkreis Gotha vom 19. Juni 1997 (StAnz. Nr. 28 S. 1501), die durch Artikel 40 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
subpannonische Steppen-Trockenrasen, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie
2. folgende Arten:
Helm-Azurjungfer, Kammolch, Mopsfledermaus."

32. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mittelgrund" vom 10. Juli 1997 (StAnz. Nr. 31 S. 1623), die durch Artikel 41 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasen-Moore, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoetes-Nanojuncetea* sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr."

33. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schieferbrüche am Bocksberg" vom 6. August 1997 (StAnz. Nr. 34 S. 1725), die durch Artikel 42 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, Silikatkfelsen mit Felsspaltvegetation, Silikatkfelsen mit Pioniervvegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Berg-Mähwiesen, trockene europäische Heiden sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus."

34. Dem § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Isserstedter Holz" vom 26. September 1997 (StAnz. Nr. 42 S. 2049), die durch Artikel 45 der Verordnung vom 30. Oktober 2000 (StAnz. Nr. 49 S. 2566) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

"Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, magere Flachland-Mähwiesen, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald sowie

2. folgende Art:
Hirschkäfer."

30. § 2 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mertelstal-Heldrastein" vom 9. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 1/1997 S. 42), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
Schlucht- und Hangmischwälder, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Hainsimsen-Buchenwald, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie
2. folgende Arten:
Bechsteinfledermaus, Kleine Hufeisennase."

31. § 2 Abs. 1 Satz 8 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rüdigsdorfer Schweiz" vom 23. Dezember 1996 (StAnz. Nr. 2/1997 S. 138), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 27 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
lückige Kalk-Pionierrasen, kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), Schlucht- und Hangmischwälder, subpannonische Steppen-Trockenrasen, Kalktuffquellen, Turloughs (prioritäre Lebensräume), naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, nicht touristisch erschlossene Höhlen, natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation sowie
2. folgende Arten:
Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke, Kammmolch."

32. § 2 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Badraer Lehde-Großer Eller" vom 26. Februar 1997 (StAnz. Nr. 11 S. 655), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 28 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
lückige Kalk-Pionierrasen, subpannonische Steppen-Trockenrasen (prioritäre Lebensräume), nicht touristisch erschlossene Höhlen, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase, Bechsteinfledermaus."

33. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Windknollen" vom 17. April 1997 (StAnz. Nr. 18 S. 1026), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 29 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie
2. folgende Arten:
Frauschuh, Kammmolch, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase."

34. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ibenkuppe" vom 14. Mai 1997 (StAnz. Nr. 22 S. 1206), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 30 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:
kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, Kalktuffquellen, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen, Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume), Waldmeister-Buchenwald, mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe sowie
2. folgende Arten:
Großes Mausohr, Mopsfledermaus."